

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-08 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 15.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der Form der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 29, 30 Abs.1

S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 5. der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 16.12.2020, in der Form der Allgemeinverfügung vom 10.01.2021, wird geändert und lautet:

„...“

5. Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Passau sind untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot sind die Einwohner der Stadt Passau.

...“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.01.2021 in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 15.01.2021

Raimund Kneidinger
Landrat

Begründung

I.

Das Landratsamt Passau hat mit Allgemeinverfügung vom 10.01.2021 seine Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 geändert und mit Wirkung zum 11.01.2021 auf der Rechtsgrundlage des §25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV ein Ausflugsverbot in den Landkreis Passau verfügt.

Da der Landkreis Passau am 10.01.2021 eine maßgebliche 7-Tage-Inzidenz von über 200, konkret von 329,6 (Stand 10.01.2021, 00:00 Uhr) zu verzeichnen hatte, besteht seit dem 11.01.2021 nach §25 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV für die Einwohner des Landkreises Passau das Gebot, tagestouristische Ausflüge auf ein Gebiet von nicht mehr als 15km um die Wohnortgemeinde herum zu beschränken.

Nach § 25 Abs.2 der 11. BayIfSMV hatte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen.

Die Stadt Passau grenzt im Süden/Südosten an Österreich und im Übrigen nur an den Landkreis Passau. Für Österreich gelten Einreisebestimmungen, die Tagesausflüge faktisch ausschließen.

Die Stadt Passau hat am 15.01.2021 mit Wirkung zum 16.01.2021 ebenfalls von der Regelung des § 25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV Gebrauch gemacht und Tagesausflüge in das Stadtgebiet untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen wurden die Einwohner des Landkreises Passau.

II.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV in der Form der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG.

Zum 11.01.2021 wurde die Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom Landratsamt Passau geändert und ein Ausflugsverbot in den Landkreis verfügt. Die Einwohner der Stadt Passau sind aufgrund der geographischen Lage der Stadt von dem Verbot für Tagesausflüge in den Landkreis Passau besonders betroffen. Aufgrund der Einreisebeschränkungen nach Österreich verbleibt Passaus Einwohnern für Betätigung an frischer Luft neben wenigen kleinen Gebieten im Landkreis Freyung-Grafenau letztlich nur das eigene Stadtgebiet.

Mit dem von der Stadt Passau zum 16.01.2021 verfügten Ausflugsverbot hat diese die Möglichkeit des § 25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV zur Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum ebenfalls genutzt und ein Ausflugsverbot in das Stadtgebiet erlassen. Um den Bewegungsradius der Einwohner der Gemeinden im Landkreis Passau, die bei Anwendung der 15km ins Stadtgebiet Ausflüge unternehmen können, nicht einzuschränken, wurden die Einwohner des Landkreises Passau von diesem Ausflugsverbot ausgenommen. Mit der hier verfügten Änderung des Ausflugsverbotes und der nun für die Stadtbewohner gemachten Ausnahme wurde im Zusammenspiel mit der Allgemeinverfügung der Stadt Passau eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der sich die Einwohner von Stadt und Landkreis Passau im Rahmen der 15km-Regel an der frischen Luft bewegen können, ohne dass

hierbei Personen allein aufgrund geographischer Besonderheiten über Gebühr belastet werden.

Die hier getroffene Regelung ist auch vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen, da Tagesausflüge aus anderen Regionen als der Stadt Passau in den Landkreis nach wie vor untersagt sind. Mit dem von der Stadt Passau verhängten Ausflugsverbot entfällt auch der Verkehr, der Tagesausflügler aus anderen Regionen in die Stadt Passau, der wiederum bedingt durch die geographische Lage der Stadt durch den Landkreis Passau gehen würde.

Die aus dem Gebiet von Stadt und Landkreis Passau gebildete Zone mit einem einheitlichen Verbot für Tagesausflügler aus anderen Regionen trägt den geographischen Gegebenheiten Rechnung und erhält deren Einwohnern eine angemessene Bewegungsfreiheit. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen und Gebiete können nicht auch von Personen aus anderen Landkreisen und Städten zur Naherholung genutzt werden, so dass zu große Menschenansammlungen nicht zu besorgen sind.

2. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 15.01.2021

Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.